

3./IX. 1918

Handel, Industrie und Verkehr

Eine ungarische Regierungsverordnung betreffend die Kapitalserhöhungen.

Den Aktionären der Generalversammlung der Ungarischen Bank- und Handels-Aktiengesellschaft, die gestern stattfand, ist eine wichtige Eröffnung von grundsätzlicher Bedeutung gemacht worden; der Direktion des Institutes ist nämlich von der Regierung die Mitteilung zugekommen, daß in der nächsten Zeit eine Regierungsverordnung erscheinen wird, wonach die Kapitalserhöhungen der Aktiengesellschaften in Ungarn an die vorherige Bewilligung der Regierung gebunden wird.

Während in Oesterreich schon bisher jede Erhöhung des Aktienkapitals einer Gesellschaft an die Vorbewilligung der Regierung gebunden war, hat in Ungarn eine derartige Verpflichtung, die Genehmigung der Regierung zu einer Kapitalserhöhung einzuholen, nicht bestanden. Der Kapitalserhöhungsbeschluß des Verwaltungsrates bedurfte nur der Sanktion der Generalversammlung. Sobald eine Kapitalserhöhung in der Generalversammlung formgemäß beschlossen worden war, wenn sie den Statuten gerecht wurde, so war der Kapitalserhöhungsbeschluß in Rechtskraft erwachsen und die Regierung hatte keine Gelegenheit oder Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. In der Regel war der Vorgang derart, daß die Kapitalserhöhung heute beschlossen und morgen durchgeführt wurde, ohne daß eine Vorbewilligung der Regierung eingeholt worden wäre. Allerdings war es bei den größeren Instituten Gepflogenheit, sich zumindest über die prinzipiellen Intentionen der Regierung zu vergewissern, allein auch da kann von einer Regel nicht die Rede sein. Immerhin wird wohl der eine oder der andere Fall anzuführen sein, in welchem das eine Institut die Kapitalserhöhung hinausgeschoben, das andere den Umfang des Betrages, der aufgelegt werden sollte, nach einer solchen unverständlichen Vorprache bei der Regierung reduziert hat. Bisher ist es aber noch nicht vorgekommen, daß aus irgend einem Grunde, der seitens der Regierung ins Treffen geführt worden wäre, eine Kapitalserhöhung unterblieben ist, weil eben nach den geltenden Bestimmungen ein Anlaß zu einer Intervention der Regierung nicht gegeben war.

In Oesterreich ist jede Kapitalserhöhung schon vor dem Kriege von der Zustimmung des Finanzministeriums abhängig gemacht worden, sofern sie nicht schon im Statut vorgesehen war, welches ja die Grenze für den Umfang der Erhöhung zog. Während des Krieges ist infolge einer weiteren Verschärfung eingetreten, als die Bewilligung des Finanzministeriums nur mit der Einschränkung erteilt wurde, daß die Kapitalserhöhung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung durchzuführen sei. Man wollte damit verhindern, daß von längst erteilten Ermächtigungen zu einem vielleicht nicht gelegenen Zeitpunkte Gebrauch gemacht werde. Die Vorbewilligung der Kapitalserhöhung durch die Regierung wird also jetzt nach österreichischem Muster in Ungarn statuiert werden. Im Zusammenhange damit ist es von Interesse, darauf hinzuweisen, daß das österreichische Vorbild bei der Behandlung der Aktiengesellschaften auch in Deutschland nachgeahmt worden ist. Vor kurzem hat, um ein Beispiel anzuführen, Deutschland das österreichische Konzeptionsystem nicht nur angenommen, sondern sogar verschärft, indem nach deutschem Recht jetzt auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ein Kapital von über 300.000 Mark haben, dem Konzeptionszwang unterliegen. Auch das Institut der landesfürstlichen Kommissäre scheint nun in Deutschland gleichfalls nach österreichischem Muster aufleben zu wollen. Die deutsche Presse hat allerdings den Wunsch ausgesprochen, daß das Konzeptionsystem in Deutschland nach Kriegsschluß möglichst rasch abgebaut werde, es spricht aber viel dafür, daß dieser Abbau in absehbarer Zeit kaum erfolgen wird.

Wenn man den Gründen nachgeht, welche die ungarische Regierung veranlassen, nunmehr, wie aus der in der Generalversammlung der Ungarischen Bank- und Handels-Aktiengesellschaft erfolgten Mitteilung hervorgeht, Kapitalserhöhungen von der Bewilligung der Regierung abhängig zu machen, so erscheint dafür wohl in erster Linie die Erwägung maßgebend gewesen zu sein, daß der Kapitalmarkt für die Aufgaben der Kriegsfinanzierung in erhöhtem Maße bereitgehalten werden soll. Bei der außerordentlichen Geldfülle in Ungarn und nach dem Refordergebnis der achten ungarischen Kriegsanleihe ist es wohl unwahrscheinlich, daß die Kriegsfinanzierung irgendwie beeinträchtigt worden wäre. Immerhin hat die Regierung pflichtgemäß gehandelt, daß sie, falls sie Besorgnisse nach der Richtung gehegt haben sollte, die Expansionsbestrebungen einigermaßen regulieren will, wobei sie ja mit dem vollen Verständnis der großen ungarischen Bankinstitute rechnen kann. Unter Berücksichtigung der Beweggründe der zu erlassenden Regierungsverordnung erfüllte, wie es in dem nachstehenden Communiqué heißt, die Direktion der Ungarischen Bank- und Handels-Aktiengesellschaft den seitens der Regierung geäußerten Wunsch, der Generalversammlung bloß eine Kapitalserhöhung von 20 Millionen Kronen vorzuschlagen, während sie die in Aussicht genommene Kapitalserhöhung um weitere 20 Millionen Kronen unter die Wirksamkeit der zu erscheinenden Regierungsverordnung stellt. Die Regierung hat sich bei ihrer Absicht, die Kapitalserhöhungen der staatlichen Vorgenehmigung zu unterwerfen, vor Augen gehalten, daß die Statistik des ersten Semesters des laufenden Jahres ein enormes Anwachsen der Kapitalserhöhungstransaktionen in Ungarn zeigt. Und da auch in Ungarn, wie in Oesterreich, im besonderen für die Kapitalserhöhungen der Banken das Gesetz der Serie gilt, so wollte die Regierung bei Beurteilung der Frage, inwieweit die Reproduktion von Aktien das Placement der Staatsanleihen tangiere, zumindest nicht mehr beiseite schieben. Vielleicht soll mit dieser Verordnung auch ein

kleiner Dämpfer dem Spekulationseifer an der Budapester Börse, der dort herrschenden Agiotage aufgesetzt werden. Wie schon erwähnt, ist Ungarn in diesem Falle dem österreichischen Vorbild gefolgt. Dabei wird man sich daran erinnern, daß seinerzeit einmal im ungarischen Abgeordnetenhaus, wenn wir nicht irren, seitens des gegenwärtigen Chefs des ungarischen Kabinetts die Anschauung vertreten worden ist, daß die Kapitalserhöhungen in den beiden Reichshälften eine Angelegenheit seien, hinsichtlich welcher die beiden Staaten sich verständigen könnten, zumal in der Sprecher es begreiflich gefunden hat, daß eine gewisse Rivalität die Kapitalserhöhungsbeschlüsse hüten und bräuen beeinflusse. Es liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, daß in dem gegebenen Fall eine solche Verständigung angebahnt wurde, vielmehr rechtfertigen die vorstehenden Darlegungen, daß es sich um einen ganz spontanen Beschluß der ungarischen Regierung handelt.

Die Verordnung der ungarischen Regierung.

R. Budapest, 2. September. Das Ungarische Telegraphen-Korrespondenz-Bureau meldet: In letzter Zeit sind Erscheinungen aufgetreten, die darauf schließen lassen, daß die Aktiengesellschaften, in erster Reihe die Finanzinstitute, in Ausnützung der großen Nachfrage nach ihren Dividendenpapieren ihr Aktienkapital durch die Emission neuer Aktien erhöhen. Der kriegsführende Staat kann aus dem Gesichtspunkte der Befriedigung seiner eigenen großen und dauernden Geldbedürfnisse dieser Bewegung nicht gleichgültig gegenüberstehen, weil er gezwungen ist, das anlage-suchende Kapital durch Kreditoperationen in erster Linie für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen und dadurch nach Möglichkeit zu verhindern, seine Geldbedürfnisse durch die Benützung des für die Volkswirtschaft schädlichsten Mittels, nämlich durch die Zuanpruchnahme der Notenbank, zu befriedigen. Außerdem ist der Staat an der Erhöhung des Kapitals der Aktiengesellschaften auch dadurch interessiert, daß unsere Steuergesetze das Prinzip der Rentabilität angenommen und dadurch zwischen dem eigenen Kapital der Gesellschaften und deren zu steuernden Verdienst und Gewinn einen derartigen Zusammenhang geschaffen haben, daß die jeweilige Höhe des Aktienkapitals auch auf die Steuerlast einen Einfluß hat. Diese Erwägungen sowie der Umstand, daß bei den Finanzinstituten die Kapitalserhöhungen manchmal nicht ein Ausfluß der inneren Notwendigkeit sind, sondern oft aus oberflächlichen Gründen, so z. B. aus der Konkurrenz der Institute um die Rangliste, entstehen, haben die Regierung bewogen, auf Grund der Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfalle eine Verordnung zu erlassen, wonach nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis auf weiteres die Aktiengesellschaften ihr Aktienkapital nur nach vorheriger in begründeten Fällen ausnahmsweise erteilter Erlaubnis des Ministeriums erhöhen dürfen. Es ist natürlich, daß diese Verfügung auf alle Arten der Kapitalserhöhungen, also nicht nur auf die durch Barzahlungen durchgeführten Kapitalserhöhungen, sondern auch auf die Gratisaktien sowie auf die Umgestaltung des Reservekapitals oder eines Teiles derselben zum Aktienkapital erstreckt. Die Regierung kommt hiedurch in die Lage, daß sie in jedem einzelnen Falle überprüfen kann, ob die Kapitalserhöhung wirklich eine unaufschiebbare wirtschaftliche Notwendigkeit für die betreffende Unternehmung bildet.

Die Mitteilung in der Generalversammlung der Ungarischen Bank- und Handelsaktiengesellschaft.

Wir erhalten unterm 2. d. das nachstehende Communiqué: Der Direktion der Ungarischen Bank- und Handels-A. G. ist von der Regierung die Mitteilung zugekommen, daß in der nächsten Zeit eine Regierungsverordnung erscheinen wird, wonach die Kapitalserhöhung der Aktiengesellschaften an die vorherige Bewilligung der Regierung gebunden wird. Unter Berücksichtigung der Beweggründe der zu erlassenden Regierungsverordnung erfüllte die Direktion den seitens der Regierung geäußerten Wunsch, der für Montag einberufenen Generalversammlung bloß eine Kapitalserhöhung von zwanzig Millionen Kronen vorzuschlagen, während sie die in Aussicht genommene Kapitalserhöhung um weitere zwanzig Millionen Kronen unter die Wirksamkeit der zu erscheinenden Regierungsverordnung stellt. Die heute abgehaltene Generalversammlung der Bank hat in diesem Sinne beschlossen, vorerst 50.000 Stück neue Aktien à 100 Kronen Nom. mit Kupon pro 1919 zu emittieren. Auf die zur Emission gelandenden sämtlichen Aktien wird den bisherigen Aktionären im Wege der amtlichen Kundmachung das Bezugsrecht im Verhältnis von 5:1 und zum Emissionskurs von 800 Kronen abzüglich 4 Prozent Zinsen nach diesem Betrage vom Tage der Einzahlung bis zum 31. Dezember l. J., zuzüglich der Aktienemissions-Stempelgebühr von 4 Kronen pro Aktie, eingeräumt. Betreffs des anlässlich der Aktienemission über den Nennwert der Aktien einfließenden Aufgeldes hat die Generalversammlung beschlossen, hievon zunächst 500.000 Kronen zur neuerlichen Stärkung des Pensionsinstitutes der Angestellten der Bank zu verwenden und den restlichen Betrag dem Reservefonds zuzuführen. Die Generalversammlung hat beschlossen, daß das den Aktionären zugesicherte Bezugsrecht vom 3. September bis einschließlich 10. September an der Budapester Hauptkassa der Bank, sowie bei ihrer Wiener Filiale (1. Bezirk, Herrngasse 2-4) ausgeübt werden kann.

Betreffs der Emission des zweiten, zwanzig Millionen betragenden Teiles der geplanten Kapitalserhöhung von vierzig Millionen Kronen hat die Generalversammlung die Direktion beauftragt, die im Sinne der zu erlassenden Regierungsverordnung erforderlichen Schritte in einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkte, in ihrem eigenen Wirkungskreise einzuleiten und nach Erlangung der Regierungsbewilligung die Emissionsbedingungen und Modalitäten fest-

zusetzen. Die Generalversammlung knüpft hieran bloß den Vorbehalt, daß die seinerzeit zur Emission gelangenden Aktien zur Gänze den damaligen Aktionären im Verhältnis von 6:1 anzubieten sein werden.

Gleichzeitig hat die Generalversammlung auf Grund der Entsendung des Ackerbauministeriums, Herrn Ministerialrat Dr. Eugen v. Róss, zum Mitglied der Direktion gewählt.

Der Eindruck an der Budapester Börse.

Budapest, 2. September. (Nachricht des Ungarischen Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus.) Unmittelbar nach Eröffnung des heutigen Börsenverkehrs, die sich bei freundlicher Grundstimmung im allgemeinen zu den vorwöchentlichen Schlußnotierungen vollzog, verlautete gerüchtweise, daß eine Verordnung der Regierung über die Einschränkung der Kapitalserhöhungen bei den Aktiengesellschaften demnächst zu erwarten sei, wodurch der Kauflust ein Dämpfer aufgesetzt wurde, doch konnten sich die Kurse nicht nur auf dem Banken- und Kullissenmarkt, sondern auch auf den übrigen Umsatzgebieten im großen und ganzen behaupten. Straßenbahn-Aktien wurden im Zusammenhange mit Gerüchten über die bevorstehende Wiederaufnahme der Lösungsverhandlungen zwischen der Gesellschaft und der Kommune um 20 Kronen im Kurse höher gewertet. Gegen Schluß des Verkehrs bewirkten die Nachrichten vom westlichen Kriegsschauplatz und Wiener Abgaben eine Abschwächung, die auf allen Gebieten zu Rückgängen von 5 bis 25 Kronen führte. Der Schluß war willig.